



Moin, Moin!

GA-Delegiertenversammlung

Bad Herrenalb

28. März 2017

Dipl.-iur. Michael Biehl

- Volljurist (Assessor).
- Seit 2016 beim EOK als
 - Juristischer Berater des GA
 - Geschäftsstelle der Dienstnehmer der ARK.

und heute hier zum Thema:



Nachwahl zum Gesamtausschuss 2017

Eine kurze Einführung in die
und ein Ausblick auf
bisherige Wahlordnung zum GA
eine mögliche zukünftige Wahlordnung
im Bereich der badischen Landeskirche



Gesetzliche Grundlagen

- § 54 des MVG-EKD Bildung von Gesamtausschüssen

(1) Im Bereich der Gliedkirchen, des jeweiligen Diakonischen Werks oder für beide Bereiche gemeinsam ist ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretung im kirchlichen und diakonischen Bereich zu bilden. Einzelheiten über Aufgaben, Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses regeln die Gliedkirchen.

Gesetzliche Grundlagen

- § 54 des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland



Wer wird gewählt?

- § 54 MVG Anwendungsgesetz Baden

(1) Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. wird zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen für die Dauer von vier Jahren ein Gesamtausschuss der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen und diakonischen Dienst gebildet.



Wer wird gewählt?


- § 54 MVG Anwendungsgesetz Baden

(2) Der Gesamtausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs einer Mitarbeitervertretung bei einer kirchlichen Dienststelle und sechs einer Mitarbeitervertretung bei einer diakonischen Einrichtung angehören müssen. ...



Wer wird gewählt?

- Wahlberechtigung und Wählbarkeit fallen auseinander.
 - Nur Delegierte dürfen wählen, aber gewählt werden kann jedes vorgeschlagene MAV-Mitglied auch außerhalb der Delegiertenversammlung.
 - Widerspruch zur Regelung für die MAV-Wahlen.
 - Z.B. Bayern oder Württemberg wählen nur aus der Mitte der Versammlung

 - Wahlberechtigt, aber nicht wählbar = häufiger
 - Wählbar, aber nicht wahlberechtigt = exotisch
- 

Kurz: Wer wird gewählt?

- Der Gesamtausschuss für vier Jahre
- Zwölf Mitglieder
- davon sechs aus der verfassten Kirche
- und sechs aus der Diakonie
- diese müssen jeweils einer Mitarbeitervertretung angehören



Wer wählt?

- § 54 MVG Anwendungsgesetz Baden

(3) Die Delegiertenversammlung ist die Vereinigung aller Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. Sie wird von Mitarbeitervertretern gebildet, die von den Mitarbeitervertretungen als Delegierte dorthin entsandt werden.




Wer wählt?

- § 54 MVG Anwendungsgesetz Baden

(6) Zur Delegiertenversammlung können entsenden Mitarbeitervertretungen

mit bis zu 5 Mitgliedern / eine oder einen Delegierten,
mit 7 oder 9 Mitgliedern 2 Delegierte,
mit 11 oder 13 Mitgliedern 3 Delegierte,
mit 15 oder mehr Mitgliedern 4 Delegierte.



Wer wählt?

- § 54 MVG Anwendungsgesetz Baden

(4) Die Delegiertenversammlung wird von dem Gesamtausschuss mindestens einmal jährlich einberufen und von deren Vorsitzenden geleitet. Sie hat folgende Aufgaben:

- die Mitglieder des Gesamtausschusses zu wählen,...

und (2) ...Scheidet ein Mitglied des Gesamtausschusses aus, wählt die nächste Delegiertenversammlung ein neues Mitglied.



Kurz: Wer wählt?

- Die Versammlung der Delegierten
- somit ausschließlich die von den MAV entsandten Delegierten
- die Anzahl richtet sich nach der Größe der jeweiligen MAV und dem Schlüssel des Abs. 6



Wie wird gewählt?

- § 54 MVG Anwendungsgesetz Baden

(2)...Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt....

genauer:

- § 11 MVG Anwendungsgesetz Baden

(1) ...in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl).



Wie wird gewählt?

- § 11 MVG Anwendungsgesetz Baden

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl werden durch eine vom Evangelischen Oberkirchenrat unter Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission zu erlassende Wahlordnung geregelt.



Wie wird gewählt?

- § 16 Wahlordnung MAV
Wahl des Gesamtausschusses
- gem. § 16 Abs. 6 im übrigen nach den Bestimmungen der Wahlordnung MAV



Wie wird gewählt?

- In der Versammlung wird gewählt.

Problem: Auf einer Delegiertenversammlung sind zwangsläufig nicht nur Wahlberechtigte anwesend.

Mögliche Lösung: Trennung von Wahlversammlung und Delegiertenversammlung ggf. durch zeitlichen Versatz oder Entflechtung.



Wie wird gewählt?

- Für die Einladung sind die Ergebnisse der MAV-Wahlen mitzuteilen.

Problem: Ergebnisse werden teilweise verspätet oder gar nicht übermittelt. Es ist keine saubere und rechtzeitige Vorbereitung möglich.

Mögliche Lösung: Verbindliche Regelung in der Wahlordnung über die Meldung der MAV-Wahlen z.B. an einen Wahlleiter mit festem Datum als Ausschlussfrist.

„Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben!“ siehe SPD MA




Wie wird gewählt?

- Die Liste der Wahlberechtigten ist am Anfang der Delegiertenversammlung gemeinsam mit den Delegierten im Einzelnen zu prüfen.

Problem: Ein umständliches Verfahren unter dem Zeitdruck der Versammlung mit möglicher Verzögerung der ganzen Versammlung.

Mögliche Lösung: Zeitlich rechtzeitige Erstellung der Liste durch Wahlleiter und Bekanntgabe der Liste mit der Möglichkeit eines Einspruches bereits vor der Versammlung.



Wie wird gewählt?

- Bildung eines Wahlvorstandes in der Delegiertenversammlung

Problem:

1. Personen zu finden, die so kurzfristig bereit sind und sich in der Lage fühlen, die Aufgabe durchzuführen.
2. Unnötiger zeitlicher Druck, die Wahl rechtssicher vorzubereiten.

Mögliche Lösung: Entlastung der Vorbereitung durch Wahlleiter und damit leichtere Durchführung der Wahl und/oder rechtzeitige Bildung eines Wahlvorstandes vor der Wahl auch als Einspruchskörper bei Fragen z.B. der Wählerliste.


Wie wird gewählt?

- Weitere Vorschläge durch Zuruf.

Problem:

1. Ungleichbehandlung zwischen schriftlichem Vorschlag (Drei Vorschlagende) und Zuruf (Einer).
2. Rechtsunsicherheit: Ist der Vorgeschlagene überhaupt Mitglied einer MAV und damit wählbar?
3. Unnötiger zeitlicher Druck, die Wahl rechtssicher vorzubereiten. Stimmzettel können nicht vorbereitet werden, dadurch steigt die Wahrscheinlichkeit von Fehlern.

Die Wahl steht nicht überraschend vor der Tür wie Weihnachten. Es gibt genügend Zeit, schriftliche Wahlvorschläge zu machen.



Wie wird gewählt?

- Weitere Vorschläge durch Zuruf.

Mögliche Lösung: Beschränkung auf schriftliche Wahlvorschläge wie bei anderen gesetzlichen Gremien auch (z.B. Bundes-, Landes- oder Kommunalwahlen).



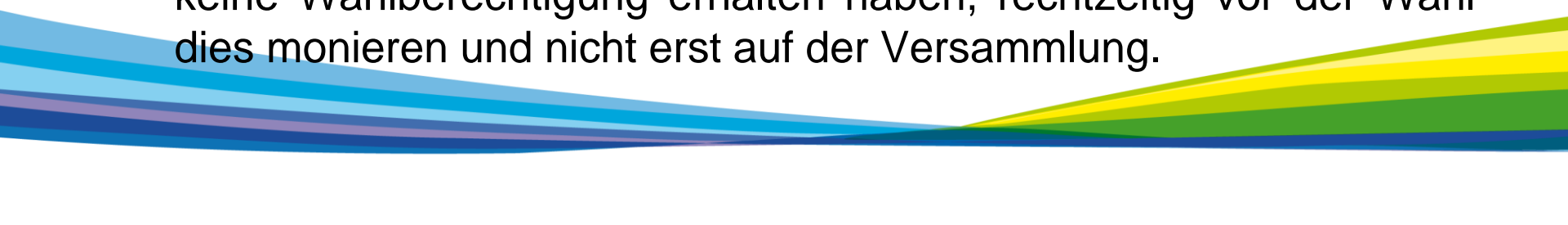
Wie wird gewählt?

- Darf ich wählen?

Problem: Feststellung der Wahlberechtigung

Mögliche Lösung: Übersendung einer Wahlberechtigung bis zu einem bestimmten Datum vor der Wahl an die Wahlberechtigten.

Zwei Vorteile:

1. Die Wahlberechtigung kann vor der Ausgabe des Stimmzettels einfacher überprüft werden.
 2. Die Wahlberechtigten können, falls sie bis zum festgelegten Datum keine Wahlberechtigung erhalten haben, rechtzeitig vor der Wahl dies monieren und nicht erst auf der Versammlung.
- 


Fazit

Die bisherige Regelung ist eher als suboptimal zu bezeichnen und bietet einige Möglichkeiten der Verbesserung.

Falls Sie da Vorschläge haben, wenden Sie sich gerne an mich oder natürlich an den Gesamtausschuss.



Und aktuell heute?

- Bildung des Wahlvorstandes
 - Eröffnung der Kandidatenliste mit anschließender Vorstellung
 - Mittagspause außer für den Wahlvorstand
 - Herstellen der Wahlzettel
 - Wahlhandlung
 - Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- 

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



.....und Tschüß

